

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr.: AZ: Datum: FB: Verfasser:	<b>BV-StVV-417-24</b> <b>FBL1-schw</b> <b>22.01.2024</b> <b>Fachbereich Zentrale Steuerung</b> Schwerdtner, Yvonne				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>08.02.2024 Hauptausschuss</b> <b>29.02.2024 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Entscheidung über Einsprüche zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 05.11.2023 und über die Gültigkeit des Bürgerentscheides</b>						

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einwendung, dass die Abstimmungsfrage zum Bürgerentscheid den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens vor Durchführung des Bürgerentscheides nicht mitgeteilt wurde und nicht veröffentlicht wurde, ist unbegründet;
2. Die Einwendung, dass im Abstimmungslokal 05 unerlaubte Wahlbeeinflussung stattfand, ist unbegründet;
3. Der Bürgerentscheid „gegen das Aufstellen neuer Leuchten in wenig befahrenen Radduscher Seitenstraßen“ vom 05.11.2023 ist gültig.

### Beschlussbegründung:

#### Stellungnahme des Wahlleiters

##### Feststellung des Ergebnisses

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 das Ergebnis des Bürgerentscheides am 05.11.2023 in der Stadt Vetschau/Spreewald, wie folgt festgestellt:

I.

Zum Bürgerentscheid waren 6463 Personen stimmberechtigt; davon haben 1439 Personen abgestimmt.

Die Abstimmungsbeteiligung betrug 22.3 v.H.

II.

Die Stimmabgabe von 1426 Abstimmenden war gültig, von 13 Abstimmenden ungültig.

### III.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis:

<b>A</b>	Stimmberechtigte .....	6463
<b>B</b>	abgegebene Stimmen insgesamt .....	1439
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b> .....	13
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen</b> .....	1426

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

		Stimmen	Anteil
<b>D 1</b>	(Ja-Stimmen)	998	69,99 %
<b>D 2</b>	(Nein-Stimmen)	428	30,01 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit **JA** beantwortet wurde und im Falle einer Mehrheit der Ja-Stimmen diese Mehrheit einer Mehrheit von 25% aller Stimmberechtigten (6463 Stimmberechtigte; 25%=1616) nicht entspricht.

Der Wahlausschuss stellt damit fest:

Die Frage ist im Sinne des Bürgerbegehrens, aber nicht mit dem erforderlichen Quorum von 25 v.H. der Abstimmungsberechtigten entschieden. Der Bürgerentscheid ist gescheitert.

#### Einwände gegen die Durchführung des Bürgerentscheides

Mit Schreiben vom 14.11.2023 legte Herr Matthias Klinkmüller, Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, folgende Einwände ein:

1. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben vor dem Bürgerentscheid die Abstimmungsfrage, welche dann zur Abstimmung stand, vor dem 05.11.2023 nicht erfahren. Sie wurde dem Bürger auch nicht veröffentlicht. Die Abstimmungsfrage hätte auf der Wahlbenachrichtigung der Bürger stehen müssen. Dem Ortsbeirat und der CDU-Fraktion war die Frage bekannt und es konnte für ein „Nein“ geworben werden. Da den Vertrauenspersonen die Frage nicht bekannt war, konnte nicht geworben werden.

2. Eine Bürgerin hatte angerufen und berichtet: Sie stimmte im Wahlbezirk 05, Kinder- und Jugendfreizeittreff, um ca. 15 Uhr ab. Bei Aushändigung des Stimmzettels hätte ein Mitglied des Wahlvorstandes zu ihr gesagt: „Wenn Sie für den Lampenbau sind, dann kreuzen Sie mit NEIN.“ Das ist unerlaubte Wahlbeeinflussung.

Prüfung der Zulässigkeit der Einwände:

Die Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen. Das Wahlergebnis wurde am 07.11.2023 bekanntgegeben. Wenn die Einwände als Einspruch zu werten sind, wurden sie schriftlich mit Schreiben vom 14.11.2023 eingereicht. Die Frist wurde eingehalten. Beide Einwände stehen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Sie wären also zulässig.

Prüfung der Begründetheit der Einwände:

**Zu 1.) Veröffentlichung der Abstimmungsfrage**

Die zur Abstimmung gestellte Frage bezieht sich auf das im Bürgerbegehren gestellte Frage. Somit ist die Frage den Vertrauenspersonen bekannt. Die Fragestellung wurde angepasst, da eine im Bürgerbegehren aufgeführte dritte Straße im zu kassierenden Beschluss nicht mehr enthalten ist. Durch Änderung des Bauprogrammes werden in dieser Straße keine Leuchten aufgestellt.

Eine weitere Bekanntmachung der Fragestellung ist in der Kommunalverfassung und dem Kommunalwahlgesetz nicht vorgeschrieben. Die Durchführung des Bürgerentscheides mit Benennung des Themas (Überschrift analog dem Bürgerbegehren) wurde bekanntgemacht.

Die Fragestellung wurde in der Vorbereitungsphase der Kommunalaufsicht des Landkreises vorgestellt und die Rechtsauffassung berücksichtigt. Ebenfalls bestätigte die Kommunalaufsicht, dass eine zusätzliche Bekanntmachung der Fragestellung nicht vorgeschrieben ist.

Der Einwand ist nicht begründet.

**Zu 2.) Wahlbeeinflussung im Wahlbezirk**

Alle Abstimmungsvorsteher\*innen und Mitglieder der Abstimmungsvorstände wurden zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Ehrenamtes belehrt.

Zu dem Einwand wurden die Abstimmungsvorsteherin des Wahlbezirk 05, ihre Stellvertreterin und ein Beisitzer befragt. Die Abstimmungsvorsteherin hat keine Anweisung gegeben, den oben genannten Satz zu den Wählern zu sagen. Die Befragten gaben an, dass vorherige Wähler vor Stimmabgabe nachfragten. Der Abstimmungsvorstand ging dann dazu über, den Wählern bei Austeilung der Stimmzettel automatisch eine Erläuterung zu geben. Diese umfasste beide Abstimmungsmöglichkeiten:

„Wenn Sie wollen, dass die Leuchten nicht gebaut werden, müssen sie „JA“ ankreuzen. Wenn Sie wollen, dass die Leuchten gebaut werden, müssen Sie „NEIN“ ankreuzen.“

Ob immer beide Sätze gesagt wurden oder auch mal nur ein Satz und damit eine Stimmabgabemöglichkeit, kann sich der Beisitzer nicht mehr genau erinnern.

Wertung:

Eine Beeinflussung der Wahlhandlung liegt nicht vor, da beide Varianten genannt wurden. Selbst wenn mit der Aussage in dem einen vorgetragenen Fall eine parteiliche Haltung vorliegen würde, hat dies keinen Einfluss auf die Wahlhandlung und das Abstimmungsergebnis. Insgesamt haben weniger Wähler abgestimmt als das Quorum der gültigen JA-Stimmen, nämlich 25 v.H. der Wahlberechtigten hätte erfüllen müssen. Also selbst wenn alle Wähler mit „JA“ gestimmt hätten, wäre der Bürgerentscheid gescheitert.

Im benannten Abstimmungsbezirk haben 55 Wähler abgestimmt, 40 Wähler mit „JA“, 15 Wähler mit „NEIN“. Damit liegt ein ähnliches Abstimmungsverhalten wie in allen anderen Abstimmungsbezirken vor und eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zu erkennen.

Der Einwand ist nicht begründet.

Der Bürgerentscheid ist damit gültig.

---

**§ 80 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Bbg:**

*(analog für Bürgerentscheid anzuwenden)*

Die Vertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 in folgender Weise zu entscheiden:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. war die oder der gewählte Bewerbende nicht wählbar oder sind die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre oder führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass keine Bewerbende und kein Bewerbender gewählt ist, oder die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, so ist die Wahl ungültig.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------